

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 13.

Berlin, Mittwoch, den 16. Juni 1909.

9. Jahrgang.

Inhalt:

- I. Personalien: S. 269.
- II. Allgemeine Verwaltungssachen: Betr. Dienststreifen S. 270.
- III. Handelsangelegenheiten: Schiffsahrtsangelegenheiten: Betr. Schiffszeichentafel S. 272. Betr. Dienstbücher für Binnenschiffsleute S. 272. Betr. Führung von Segelkutschfahrzeugen S. 273. Betr. Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes S. 273.
- IV. Gewerbliche Angelegenheiten: 1. Allgemeines: Betr. Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung S. 273. — 2. Gewerbliche Anlagen: Betr. elektrische Starkstromanlagen S. 275. — 3. Dampfkesselwesen: Betr. Festigkeit des Materials alter Kessel S. 275. Betr. Untersuchung von Dampfkesseln durch Gewerbeaufsichtsbeamte S. 275. Betr. Sicherheitsventile an Dampfkesseln S. 276. Betr. ausländische Dampfkessel S. 276. — 4. Organisation des Handwerks: Betr. Stipendien für einen Photographen-Fachkursus S. 277. — 5. Gewerbeaufsicht: Betr. Vorschriften für den inneren Dienst der Gewerbeaufsichtsbeamten S. 277. — 6. Arbeiterversicherung: Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des RWG. S. 278.
- V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten: Fachschulen: Betr. Prüfungen zur Aufnahme in höhere Maschinenbauerschulen S. 278.
- VI. Nichtamtliches: Entscheidungen der Gerichte: Betrifft Unterlagen für die Genehmigung gewerblicher Anlagen 279.

I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Allerhöchstdingst geruht,

den Gewerbeinspektoren Schulz in Paderborn, Steinhäuser in Ikehoe, Menzel in Elberfeld und Dr. Bender in Neuß den Charakter als Gewerbeberater mit dem persönlichen Range als Rat vierter Klasse,

dem Kaufmann Ernst Stangen in Berlin den Charakter als Kommerzienrat

zu verleihen.

Bei dem Ministerium für Handel und Gewerbe sind der Kanzleiditator Munzel und der Kanzlist Bernicke als Geheime Kanzleisekretäre angestellt worden.

Der Navigations-Vorschullehrer Friedrich Radmann aus Stettin-Grabow ist zum Navigationslehrer ernannt und ihm die etatsmäßige Stelle eines solchen an der Navigationschule in Timmel übertragen worden. Die Navigationschul-Aspiranten Wilhelm Neuter aus Altona und Heinrich Goldewey aus

Timmel sind zu Navigations-Vorschullehrern an den Navigations-Vorschulen in Flensburg und Zingst ernannt worden.

Zum 1. Juli d. J. sind versetzt worden der Gewerbeinspektor Veierling von Lennep nach Cresfeld in der bisherigen Amtseigenschaft und der Gewerbeassessor Grün von Solingen nach Lennep zur kommissarischen Verwaltung der dortigen Gewerbeinspektion.

Der Landrichter Schwister in Elberfeld ist zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für die Arbeiterversicherung im Eisenbahndirektionsbezirk Elberfeld ernannt worden.

Der Regierungsrat Dr. Andriks in Cassel ist zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Cassel und Fürstentum Waldeck und des Schiedsgerichts für die Arbeiterversicherung im Eisenbahndirektionsbezirk Cassel ernannt und der Regierungsrat Graf von Schütz genannt von Görz und Wisberg daselbst von diesem Amte entbunden worden.

Der Regierungsassessor Baum in Gumbinnen ist zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Gumbinnen ernannt worden.

Der Direktor der Maschinenbauschule in Görlitz, Professor Klose ist mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Regierungs- und Gewerbechulrats bei der Regierung in Königsberg i. Pr. beauftragt worden.

Es haben den Charakter „Professor“ erhalten die Baugewerkschuloberlehrer:

Göbel in Posen, Blande in Mienburg, Landré in Aachen, Schiebllich in

Posen, Grössel in Münster, Wittig in Königsberg i. Pr., Franz in Frankfurt a. D., Zerofsch in Erfurt, Düringer in Aachen, Neuhaus in Frankfurt a. M., Beharz in Kattowitz, Bent-Schmidt in Essen, Seingrth in Köln, Dr. Aniesche in Aachen, Wegner in Essen, Schwarz in Buxtehude, Schüler in Münster, Birnbaum in Breslau und Klasmer ebendasselbst.

Fräulein Luise Graef ist zur Gewerbeschullehrerin an der Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Rhehdt ernannt worden.

II. Allgemeine Verwaltungssachen.

Betr. Dienstreisen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 4. Juni 1909.

In der Anlage übersende ich Ihnen Abschrift der Rundverfügung des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers des Innern vom 26. April d. Js., betreffend die Reisetätigkeit der Beamten, mit dem Ersuchen, diese Verfügung auch für den Bereich meiner Verwaltung zu beachten.

Im Auftrage.

Ha 2496. I 4720.

von der Hagen.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier und die dem Ministerium für Handel und Gewerbe unterstellten Behörden.

Anlage.

Berlin, den 26. April 1909.

Die Reisetätigkeit der Beamten hat in den letzten Jahren einen Umfang angenommen, der vielfach über das Maß des Notwendigen hinausgeht und zu einer nicht zu rechtfertigenden Belastung und vorzeitigen Erschöpfung der zur Bestreitung von Dienstreisen bestimmten Fonds geführt hat. Wenn auch anerkannt werden muß, daß es für den Beamten vielfach notwendig ist, sich über die örtlichen Verhältnisse aus eigener Anschauung ein Urteil zu bilden, so muß doch — zumal bei der ungünstigen Finanzlage, die allen Staatsbehörden die strengste Sparsamkeit zur Pflicht macht —, eine zu ausgedehnte oder unzweckmäßig verteilte Reisetätigkeit der Beamten unter allen Umständen vermieden werden, und zwar um so mehr, als ein Mißbrauch in dieser Beziehung nur zu leicht geeignet ist, das Ansehen der Beamten zu schädigen.

Behufs tunlichster sachgemäßer Beschränkung der Dienstreisen wird im einzelnen folgendes angeordnet: 1. Reisen, die im wesentlichen nur einen repräsentativen Charakter haben, wie die Beteiligung von Spitzen der Behörden oder von höheren Beamten an Einweihungen, Dienstjubiläen, Vereinsfesten, sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die bisweilen in dringender Form vorgetragene Wünsche der Rächstbeteiligten dürfen für die Beurteilung der Notwendigkeit einer solchen Beteiligung nicht maßgebend sein; vielmehr kann diese nur durch ein besonderes staatliches Interesse gerechtfertigt werden.

2. Bei der Anordnung von Dienstreisen ist in möglichst zweckmäßiger und unnötige Kosten vermeidender Weise zu verfahren. Mehrere Dienstgeschäfte in derselben Gegend sind, wenn irgend angängig, in einer Reise zu erledigen. Zu einer Verzögerung dringlicher Maßnahmen, die eine besondere Dienstreise erforderlich machen, darf dies selbstverständlich nicht führen. Im allgemeinen wird es aber geringere Kosten verursachen und auch dem dienstlichen Interesse mehr entsprechen, daß der Beamte mehrere Dienstgeschäfte auf einer nötigenfalls mehrtägigen Reise erledigt, als daß er an einer Reihe von Tagen einzelne kürzere

Dienststreifen unternimmt und dadurch seine regelmäßige Tätigkeit am Dienstorte jedesmal unterbrechen muß. Um nachprüfen zu können, in welchem Umfange die Reisetage ausgenutzt worden sind, ist bei sämtlichen — auch den eintägigen — Reisen in den Reisekostenliquidationen die Zeit des Beginns und der Beendigung der Reise genau anzugeben.

3. Die Zahl der an einer Dienstreise teilnehmenden Beamten ist auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken und in einem richtigen Verhältnis zu der Bedeutung der zu erörternden Sache zu halten. Es muß auffallen, daß zu Dienstreisen vielfach außer dem in der Hauptsache zuständigen Beamten auch andere Beamte, die nur indirekt oder nebenbei an der Erledigung des Dienstgeschäfts beteiligt sind, mit entsandt zu werden pflegen. Dies wird sich vermeiden lassen, wenn der zu entsendende Kommissar sich vor dem Austritte der Dienstreise nach Möglichkeit von den anderen beteiligten Beamten über besondere Wünsche und Bedenken unterrichten läßt und dadurch in die Lage versetzt wird, auch die von ihnen vertretenen, mehr nebenbei oder indirekt in Frage stehenden dienstlichen Interessen zu berücksichtigen. Zu einer Verminderung der Zahl der Teilnehmer an den Dienstreisen wird es auch beitragen, wenn verwandte Dienstzweige, die öfter Reisen der mit ihnen betrauten Beamten erfordern, tunlichst in eine Hand gelegt werden. Bei der Aufstellung der Geschäftsverteilung ist darauf zu achten.

Auch in der Heranziehung der unteren Instanzen und der Beteiligung der Beamten anderer Ressorts bei auswärtigen Terminen wird vielfach zu weit gegangen. Wenn auch nicht verkannt wird, daß nicht selten bei wichtigen Angelegenheiten durch Herbeiführung einer Aussprache der Vertreter der unmittelbar beteiligten Behörden mit den Interessenten und unter einander an Ort und Stelle eine wertvolle Beschleunigung der Entscheidung ermöglicht werden kann, so wird doch auch in dieser Richtung ein Übermaß sorgfältig zu vermeiden sein. Die vielfach bestehende Sitte, zu jedem auswärtigen Termin alle zuständigen Vertreter der unteren Instanzen zuzuziehen sowie alle irgendwie interessierten anderen Verwaltungen zu benachrichtigen und ihnen die Teilnahme nahezu legen, entspricht nicht immer dem dienstlichen Interesse. Die daraus sich ergebende übergroße Zahl der Teilnehmer an einem Termine beeinträchtigt leicht die Verhandlungen und die Einheitlichkeit des Auftretens der maßgebenden Beamten und gibt der Bevölkerung ein unerfreuliches Bild der Kompliziertheit der Behördenorganisation und der Schwerefälligkeit und Unständlichkeit des Geschäftsganges. Es ist daher in jedem einzelnen Falle sorgfältig darauf zu achten, daß nur die wirklich notwendigen Beamten zugezogen und so die bisher oft ganz unverhältnismäßigen Kosten erheblich herabgemindert werden. Unter Umständen wird es genügen, wenn die zu entsendenden Kommissare der zunächst beteiligten Behörden von den übrigen Dienststellen über besondere Wünsche und Bedenken vor dem Termin unterrichtet werden.

4. Eine besondere Beschränkung wird die Beschickung von Kongressen, Versammlungen und ähnlichen Veranstaltungen erfahren müssen. Derartige Veranstaltungen haben sich in letzter Zeit sehr erheblich vermehrt, und ganz besonders hat die Zahl der zu ihnen entsandten Beamten zugenommen. Der Nutzen der Teilnahme der Beamten an diesen Veranstaltungen ist im allgemeinen nur gering. Mit der zunehmenden Häufigkeit hat sich ihr durchschnittlicher Wert und der Gehalt dessen, was auf ihnen geboten wird, nicht erhöht. Ihre festliche, mehr auf die Darbietung von Vergnügungen gerichtete Seite ist vielfach ganz unverhältnismäßig ausgebildet. Bei allen wichtigeren Veranstaltungen aber werden die wohl vorbereiteten Vorträge, mit denen die fachlichen Verhandlungen eingeleitet zu werden pflegen, durchweg nachher dem Drucke übergeben und entgehen daher dem sich für den Gegenstand interessierenden Beamten nicht; dagegen führt die freie Diskussion auf den Versammlungen meist nur in sehr geringem Maße zu einer wirklichen Bereicherung der Erfahrungen. Als eigentlicher Wert bleibt somit regelmäßig für die Teilnehmer nur die sogenannte persönliche Fühlungnahme und der private Gedankenaustausch. Ihre Bedeutung muß aber in den meisten Fällen zweifelhaft erscheinen, da das unruhige Durcheinander von Arbeit und Zerstreuung nur selten Beziehungen entstehen läßt, die einen ernsten, nachhaltigen Meinungsaustausch gestatten. Auch bei den an die Versammlungen häufig angeschlossenen Besichtigungen wird den daran teilnehmenden Beamten die Gelegenheit zur eingehenden Information durch die große Zahl der übrigen Teilnehmer nur verkürzt.

Aus diesen Gründen muß die Teilnahme der Beamten an Kongressen usw. möglichst eingeschränkt werden. Vor der Entsendung der Beamten, soweit Cuere usw. selbständig darüber befinden können, und auch bei der Befürwortung dahingehender Anträge ist in jedem einzelnen Falle nach den angegebenen Gesichtspunkten streng zu

prüfen, ob die Teilnahme des Beamten im dienstlichen Interesse wirklich dringend geboten ist. Wird die Teilnahme gestattet, so muß sie ferner auf das notwendige Mindestmaß, d. h. regelmäßig auf die Anwesenheit bei den sachlichen Verhandlungen, beschränkt werden, damit der Beamte seinen regelmäßigen Dienstgeschäften nicht länger, als es unbedingt erforderlich ist, entzogen wird. Denn der Zweck der Entsendung von Beamten zu derartigen Veranstaltungen ist regelmäßig nicht die repräsentative Teilnahme an allem Dar- gebotenen, sondern die Beteiligung an den ernstesten, sachlichen Interessen gewidmeten Verhandlungen. Die weitere Beteiligung an den anschließenden Vergnügungen ist vielfach nur geeignet, in weiten Kreisen unrichtige Anschauungen über den Umfang und den Ernst der dienstlichen Pflichten der Beamten zu erwecken.

Die Beachtung der vorstehenden Grundsätze machen wir Guerer usw. zur besonderen Pflicht. Wir verkennen nicht, daß die Ausgestaltung der Dienstreisen in erster Reihe Sache des dienstlichen Tactes und daher der Nachprüfung durch die höhere Instanz bis zu einem gewissen Grade entzogen ist. Umso mehr müssen wir darauf vertrauen, daß es Guerer usw. gelingen wird, die Reisetätigkeit der Beamten auf das im dienstlichen Interesse wirklich erforderliche Maß zu beschränken, und daß die Beamten selbst gemäß den Anordnungen dieses ihnen mitzuteilenden Erlasses verfahren werden.

Der Finanzminister.

gez. v. Rheinbaben.

Der Minister des Innern.

In Vertretung.

gez. Holtz.

I 4135 II. Ang. II 3358 II. Ang. III 5391 II. Ang. — M. d. J. Ia 3798.

An die Herren Ober- und Regierungspräsidenten und den Herrn Präsidenten der Königlichen Ministerial-, Militär- und Baukommission hier.

III. Handels-Angelegenheiten.

Schiffahrtsangelegenheiten.

Betr. Schiffseichscheine.

Berlin, den 19. Mai 1909.

Die Kosten, welche durch die öffentliche Bekanntmachung der Ungültigkeitserklärungen von Schiffseichscheinen entstehen (§ 11 der Eichordnungen für die Binnenschiffahrt), sind von den Schiffseigentümern zu tragen.

Der Finanzminister.

In Vertretung.

v. Dombois.

Der Minister

für Handel und Gewerbe.

In Auftrage.

von der Hagen.

Der Minister

der öffentlichen Arbeiten.

In Auftrage.

Peters.

III 7687. I 8088 F.M. — IIb 5086 M. f. S. — III A. 6. 160 C. M. d. 5. A.

An den Herrn Regierungspräsidenten in N. und zur Nachachtung an die beteiligten Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten.

Betr. Dienstbücher für Binnenschiffleute.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 24. Mai 1909.

Durch die preußische Verordnung vom 8. Juli 1856 war vorgeschrieben worden, daß jeder Dienstmann auf einem Flußschiff oder Floße mit einem Dienstbuche versehen sein und dasselbe auf jeder Reise bei sich führen müsse. Diese Verpflichtung ist, nachdem durch § 21 Abs. 2 des Reichsgesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt (RGBl. 1898 S. 868), die Schiffsmannschaft der Gewerbeordnung unterstellt ist, nicht mehr als rechtsgültig anzusehen. Dagegen besteht die durch Verfügung der zuständigen Minister vom 4. Mai 1854 gegebene Vorschrift, daß die Schiffleute auf der Elbe mit einem Dienstbuche versehen sein müssen, für diesen Strom nach wie vor zu Recht, da die Einrichtung auf einer Vereinbarung der Elbuferregierungen beruht und ohne die Zu-

stimmung aller Elbuferstaaten nicht aufgehoben werden kann und preußischerseits auch nicht aufgehoben worden ist.

Da nach den Ausführungen Ihrer Eingabe angenommen werden muß, daß einzelne preußische Behörden die Ausfertigung von Dienstbüchern für Elbschiffer verweigert haben, habe ich Veranlassung genommen, die in Betracht kommenden Dienststellen erneut auf die Rechtslage hinweisen zu lassen.

Im Auftrage.

IIb 3825.

von der Hagen.

An den Vorstand des Schiffervereins in L.

Betr. Führung von Segelluftfahrzeugen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 2. Juni 1909.

Nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 21. Mai d. J. (RGBl. S. 445) finden die Vorschriften über die Besetzung der Rauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren vom 16. Juni 1903 (RGBl. S. 247) auf Luftfahrzeuge keine Anwendung mehr. Ich ersuche Sie, die Seemannsämter des Bezirks darauf hinzuweisen, daß hiernach zur Führung von Segelluftfahrzeugen ein Befähigungszeugnis fortan nicht erforderlich ist.

Im Auftrage.

IIb 5097.

Lufensky.

An die Herren Regierungspräsidenten der Seeschiffahrtsbezirke.

Betr. Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes.

Dem früheren Schiffer auf kleiner Fahrt Albert Falk aus Groß-Biegenort, zur Zeit in Geestemünde wohnhaft, ist die ihm durch den Spruch des Seeamtes in Bremerhaven vom 28. September 1906 entzogene Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes wieder eingeräumt worden.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Allgemeines.

Betr. Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung.

Berlin W. 66, den 20. Mai 1909.

Die Vorschriften in Ziffer 12, 16, 17, 24 und 27 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 werden wie folgt abgeändert:

I. Ziffer 12. Der erste Absatz erhält folgenden Zusatz:

„Bei Anträgen, welche die Beteiligung eines Veterinärbeamten bedingen (Ziffer 16 Abs. 2), sind diese Unterlagen in vier Exemplaren einzureichen.“

II. Ziffer 16. Dem zweiten Absätze wird folgender Satz angefügt:

„Wenn es sich um Darmsaitenfabriken, Darmzubereitungsanstalten, Leinsiedereien, Zubereitungsanstalten für Tierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Anstalten zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Tierfelle handelt, so ist das vierte Exemplar dem zuständigen Veterinärbeamten zu übersenden.“

III. Ziffer 17 erhält folgende Fassung:

„Wird bei Veränderungen bestehender Anlagen (§ 25) der Antrag gestellt, von der öffentlichen Bekanntmachung Abstand zu nehmen, so haben sich der Baubeamte, der Gewerbeaufsichtsbeamte, der Medizinalbeamte und der Veterinärbeamte (Ziffer 16) bei Rückgabe der Vorlagen auch hierüber

auszusprechen. Der Antrag wird der Regel nach dann zu befürworten sein, wenn es sich um eine offenbare Verbesserung handelt oder die Unschädlichkeit der beabsichtigten Veränderung klar zutage liegt. Seine Befürwortung kann auch dann schon zulässig sein, wenn neue oder größere Nachteile, Gefahren und Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, durch die beabsichtigte Veränderung nicht herbeigeführt werden können.

Demnächst werden die Akten der zuständigen Beschlußbehörde vorgelegt. Sofern Schädigungen der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei als Folgen der geplanten Veränderung in Frage kommen können und trotzdem die Beschlußbehörde dem Antrag auf Abstandnahme von der öffentlichen Bekanntmachung stattzugeben beabsichtigt, werden zuvor geeignete weitere Sachverständige zu hören sein. Gegen den Beschluß, durch den der Antrag abgelehnt wird, findet ein Rechtsmittel nicht statt.“

IV. Ziffer 24 erhält folgenden Wortlaut:

„Nach dem Abschlusse der Erörterungen sind die Verhandlungen, wenn es erforderlich erscheint, dem Baubeamten, dem Gewerbeaufsichtsbeamten, dem Medizinalbeamten und dem Veterinärbeamten (Ziffer 16) zur Abgabe eines neuen Gutachtens mitzuteilen. Ist der Medizinalbeamte und der Veterinärbeamte noch nicht gehört, so ist in geeigneten Fällen die Abgabe eines Gutachtens nunmehr herbeizuführen. Bei Stauanlagen sind die in Ziffer 16 Absatz 7 bezeichneten Beamten immer nochmals zu hören. Soweit es sich um Anlagen handelt, welche durch Hebung oder Senkung des Wasserstandes in einem Gewässer oder durch Verunreinigungen von Gewässern in wasserwirtschaftlicher oder fischereiwirtschaftlicher Hinsicht erhebliche Schädigungen herbeiführen können, ist ferner dem zuständigen Meliorationsbaubeamten bzw. Fischereiaufsichtsbeamten Gelegenheit zur Abgabe eines Gutachtens zu geben. Demnächst werden die Verhandlungen mit einer Äußerung über die Zulässigkeit der Anlage und über die etwa erhobenen Einwendungen auf dem vorgeschriebenen Wege der Beschlußbehörde vorgelegt. Handelt es sich um die Genehmigung der Stauanlage für ein zum Betrieb auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk, so sind die Verhandlungen zunächst dem Oberbergamte vorzulegen und von diesem mit seiner Äußerung an den Bezirksausschuß zu befördern.“

V. Ziffer 27. Zwischen dem vierten und fünften Absatze wird als neuer Absatz eingefügt:

„Gründen die Einwendungen sich auf die Behauptung, daß die Anlage in land-, forst-, wasser- oder fischereiwirtschaftlicher Hinsicht erhebliche Schädigungen herbeizuführen geeignet sei, und sind nicht bereits durch die in Ziffer 16 und 24 bezeichneten sachverständigen Beamten Art und Umfang dieser Schädigungen und die zu ihrer Verhütung geeigneten Maßregeln hinreichend festgestellt, so wird die Beschlußbehörde über jene Einwendungen durch Vernehmung von geeigneten Sachverständigen Beweis zu erheben haben. Bei der Auswahl dieser Gutachter werden die von der landwirtschaftlichen Verwaltung bezeichneten Sachverständigen in Betracht zu ziehen sein.“

Wir ersuchen, diese Änderungen im Regierungs-Amtsblatte zu veröffentlichen.

Zugleich lassen wir Ihnen Exemplare dieser Änderungen in der Form von Deckblättern zu der genannten Ausführungsanweisung unter Hinweis auf den Schlußsatz des Erlasses vom 1. Mai 1904 (S. M. B. S. 118) zu weiterer Veranlassung zu gehen.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.

Delbrück.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

von Arnim.

III 9052/08 M. f. S. — I A Ia, b, e 514 I. III 1127 I M. f. S.

An die Herren Regierungspräsidenten.

2. Gewerbliche Anlagen.

Betr. elektrische Starkstromanlagen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 25. Mai 1909.

Über die Frage, ob Gould'sche Kupplungen in Freileitungen genügende Sicherheit gegen Verletzungen durch elektrischen Strom bieten, habe ich den Verband Deutscher Elektrotechniker zu einer gutachtlichen Äußerung aufgefordert. Dieser hat zu der Frage wie folgt Stellung genommen:

„Die in den Berichten beschriebene Verwendungsweise der Gould'schen Kupplung derart, daß die Drähte zwischen zwei Masten gekreuzt wurden, ist eine ungewöhnliche und in erster Linie als Ursache des Unfalls anzusehen. Es liegt in der Natur dieses Hilfsmittels, daß es nur dann seine bestimmungsmäßige Wirkungsweise ausüben kann, wenn die Drahtenden nach erfolgtem Bruche des Drahtes frei und ungehindert herabfallen können. Eine Kreuzung zweier Drähte sollte daher vermieden werden. Ist eine Verdrillung der Leitung angezeigt, so muß sie zwischen den Befestigungspunkten, die sich an ein und demselben Maste befinden, ausgeführt werden, oder es ist in den verdrillten Strecken die Verwendung der Gould'schen Kupplung zu vermeiden. Auch wird die Anwendung der Gould'schen Kupplung stets unterbleiben müssen bei Drahtstrecken, die oberhalb von anderen Drähten angeordnet sind.

Da diese notwendige Beschränkung in der Verwendung der Gould'schen Kupplung nicht genügend bekannt zu sein scheint, so soll in Zukunft in den Erläuterungen zu den Sicherheitsvorschriften darauf hingewiesen werden. Eine weitergehende Beschränkung in der Verwendung der Gould'schen Kupplung hat die Sicherheits-Kommission des Verbandes Deutscher Elektrotechniker nicht für empfehlenswert erachtet, weil sie unter Umständen bei ihrer Bestimmung entsprechender Anwendung sehr nützlich sein kann.“

Mit diesen Grundsätzen erkläre ich mich einverstanden und ersuche, demgemäß zu verfahren.

Im Auftrage.

III 3956.

Reumann.

An den Herrn Regierungspräsidenten in N.

3. Dampfkesselwesen.

Betr. Festigkeit des Materials alter Kessel.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 24. Mai 1909.

Die Auffassung des Dampfkesselüberwachungsvereins in N., daß die Bestimmungen über die in Rechnung zu stellende Festigkeit des Materials alter Kessel (s. Schlusssatz des § 21 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln vom 17. Dezember 1908) auf die Fälle des § 25 der Gewerbeordnung, vorstehendensfalls auf die erneute Genehmigung einer Kesselanlage gelegentlich der Errichtung eines neuen Schornsteins anzuwenden seien, ist irrtümlich. Die angeführten Bestimmungen haben vielmehr nur dann Anwendung zu finden, wenn es sich um die Neugenehmigung alter Kessel gemäß § 24 der GewD. handelt, also von Kesseln, deren frühere Genehmigung erloschen ist. Die §§ 7 und 8 der Kesselanweisung vom 9. März 1900 werden demnächst eine neue Fassung erhalten, um die Unterschiede zwischen §§ 24 und 25 GewD. in den entsprechenden §§ 7 und 8 der Kesselanweisung klar zum Ausdruck zu bringen.

In Vertretung.

III 4116.

Dr. Richter.

An den Herrn Regierungspräsidenten in N.

Betr. Untersuchung von Dampfkesseln durch Gewerbeaufsichtsbeamte.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 26. Mai 1909.

Eintragungen in die Dampfkesselrevisionsbücher über außerordentliche Untersuchungen an Dampfkesseln durch Gewerbeaufsichtsbeamte haben nur dann einen Sinn, wenn bei den

äußeren Untersuchungen Mängel gefunden sind, deren Beseitigung innerhalb einer festzusetzenden Frist erfolgen muß. Da an solchen Fällen der Dampfkesselüberwachungsverein, dessen Aufsicht der Kessel untersteht, ein Interesse hat, und da es zugleich zweckmäßig erscheint, die weitere Verfolgung der Angelegenheit dem zuständigen Überwachungsvereine zu überlassen, so halte ich die Mitteilung der Eintragungen über die von Gewerbeaufsichtsbeamten bei außerordentlichen äußeren Untersuchungen gefundenen Mängel an die Dampfkesseluntersuchungsvereine für geboten.

Im Auftrage.

III 3339.

Neumann.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden
und zur Kenntnis

an die übrigen Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Betr. Sicherheitsventile an Dampfkesseln.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 2. Juni 1909.

In Verfolg meines Erlasses vom 13. Mai 1905 teile ich Ihnen mit, daß bei den Erörterungen über die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 17. Dezember 1908 die Anregung, bei beweglichen Dampfkesseln von der Forderung zweier von einander unabhängiger Sicherheitsventile abzusehen, keine Zustimmung gefunden hat (vergl. § 9 der neuen Bestimmungen). Als bewegliche Dampfkessel sind auch die nicht der Aufsicht der Eisenbahnverwaltung unterstehenden Lokomotivkessel anzusehen. Die Frage, ob Ramsboltom-Ventile mit voneinander abhängiger Federbelastung an solchen Kesseln als zuverlässig anzusehen seien, muß daher verneint werden, da bei ihnen der Zweck der Vorschrift, daß beim Versagen des einen Ventils das andere ungehindert und richtig wirkt, nicht erreicht wird.

Im Auftrage.

III 4384.

Neumann.

An die Firma N. in L.

Betr. ausländische Dampfkessel.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 4. Juni 1909.

Nach den zwischen den verbündeten Regierungen getroffenen Vereinbarungen, betreffend Bestimmungen über die Genehmigung, Untersuchung und Revision der Dampfkessel, vom 17. Dezember 1908 — Nr. 84 der Drucksachen — (§ 988 der Protokolle), soll bei Dampfkesseln, die aus dem Auslande bezogen werden, der Nachweis, daß der Baustoff solcher Kessel nach den hier bestehenden Vorschriften geprüft worden ist, durch Zeugnisse von Sachverständigen erfolgen, die in den Bundesstaaten als solche anerkannt sind. Da letztere Zeugnisse, wie Anlage I. Erster Teil. I. (Prüfungen) der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln vom 17. Dezember 1908 ergibt, im Gegenfalle zu den Werksbescheinigungen nur durch Personen ausgestellt werden sollen, die unabhängig von den liefernden Werken sind, so genügen hiernach für Auslandskessel Werksbescheinigungen zum Nachweise der Festigkeitseigenschaften nicht.

Bescheinigungen des englischen Lloyd bin ich bereit als Sachverständigenzeugnisse anzuerkennen, wenn von englischen Fabrikanten ein entsprechender Antrag gestellt, und die Bereitwilligkeit des Lloyd zur Ausstellung solcher Zeugnisse nach den hiesigen Vorschriften nachgewiesen wird.

Im Auftrage.

III 4468.

Dr. Neuhaus.

An Herrn N. in L.

4. Organisation des Handwerks.

Betr. Stipendien für einen Photographen-Fachkursus.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 27. Mai 1909.

Eure Excellenz übersende ich Abschrift eines Berichts der hiesigen Handwerkskammer vom 18. März d. J. zur gefälligen Kenntnissnahme mit dem Bemerkten, daß ich der Kammer für den diesjährigen Fachkursus für Photographen zu Stipendienzwecken für Photographen aus preussischen Handwerkskammerbezirken (mit Ausschluß der Stadt Berlin und deren näherer Umgebung) eine Beihilfe bis zur Höhe von 500 *M* bewilligen will.

Entsprechend den Vorschlägen der Kammer erkläre ich mich damit einverstanden, daß die Stipendien in einzelnen auf etwa 80 bis 100 *M* zu bemessen, daß, außer den Reisekosten III. Klasse, Tagegelder von 5 *M* für die Dauer von 10 bis 12 Tagen zu gewähren und daß Stipendien nur an bedürftige und würdige Bewerber zu verleihen sind. Von den nach den obigen Sätzen zu berechnenden Stipendien ist nur die Hälfte aus der bereitgestellten Staatsbeihilfe zu zahlen, während der Rest von anderer Seite, insbesondere von den zuständigen Handwerkskammern oder den Heimatsgemeinden aufzubringen ist. Die Bewilligung von Stipendien kommt daher nur bei solchen Kursusteilnehmern in Frage, bei denen sich die Handwerkskammer, Heimatsgemeinde usw. zur Übernahme der Hälfte des Stipendienbetrags bereit erklärt hat.

Eure Excellenz ersuche ich, die hiesige Handwerkskammer entsprechend zu benachrichtigen und an sie nach Bedarf bis zu dem oben genannten Betrag aus dem Fonds Kap. 69 Tit. 15 Zahlung leisten zu lassen.

IV 5414.

Delbrück.

An den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam und

zur Kenntnissnahme und Mitteilung an die Handwerkskammer, die sich gegebenenfalls mit der hiesigen Handwerkskammer ins Benehmen zu setzen hat, an die übrigen Aufsichtsbehörden der Handwerkskammern.

5. Gewerbeaufsicht.

Betr. Vorschriften für den inneren Dienst der Gewerbeaufsichtsbeamten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin, den 3. Juni 1909.

Da durch das Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 28. Dezember v. J. (RGBl. S. 667) nur ein Teil des vom Bundesrate dem Reichstage vorgelegten Gesetzentwurfs seine Erledigung gefunden hat, während die Verhandlungen des Reichstags über den anderen Teil dieses Gesetzentwurfs noch schweben, habe ich davon abgesehen, schon jetzt anlässlich des Gesetzes vom 28. Dezember v. J. eine Änderung der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 und der Vorschriften für den inneren Dienst der Gewerbeinspektionen vom 3. Juni 1901 herbeizuführen. Ich beschränke mich vielmehr zunächst darauf, anzuordnen, daß in den Gewerbeinspektionen, wo eine Neuanlage des gewerblichen Katasters gemäß III. 4 der Vorschriften für den inneren Dienst vom 3. Juni 1901 erforderlich wird, in Abschnitt A Abteilung I des Katasters folgende Betriebe aufzunehmen sind:

Die gewerblichen Betriebe, in denen in der Regel mindestens zehn Arbeiter beschäftigt werden, mit Ausnahme der in GewD. § 154 Abs. 1 unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten, der Gast- und Schankwirtschaften und des Verkehrsgewerbes (GewD. § 134i),

Ziegeleien und über Tage betriebene Brüche und Gruben, wenn darin in der Regel mindestens fünf Arbeiter beschäftigt werden (GewD. § 154 Abs. 2),

Hüttenwerke, Zimmerplätze, andere Bauhöfe, Werften und Werkstätten der Tabakindustrie, auch wenn in ihnen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden (GewD. § 154 Abs. 2),

Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, unterirdisch betriebene Brüche und Gruben, soweit sie der Aufsicht der Bergbehörden nicht unterliegen, auch wenn in ihnen in der Regel weniger als 10 Arbeiter beschäftigt werden (GewD. § 154a).

III 4514.

Delbrück.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

6. Arbeiterversicherung.

Krankenversicherung.

Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des RVG.

Den nachstehend benannten Krankenkassen ist die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügen:

1. Handwerker-Kranken- und Sterbe-Kasse (G. S.) in Langenbielau,
2. Kranken- und Sterbekasse zu Rambach (G. S.),
3. Kranken- und Sterbekasse zu Breckenheim (G. S.),
4. Kranken-Unterstützungskasse der Büchsenmacher und verwandten Branchen (G. S.) in Suhl,
5. Handwerks-Gesellen- und Lehrlings-Krankenkasse (G. S.) zu Rottwig,
6. Kranken- und Sterbekasse (G. S.) in Cröstel,
7. Schiffer-Kranken-Kasse zu Alten a. Elbe (G. S.),
8. Kranken-Unterstützungskasse der Maurer- und Dachdeckergesellen in der Stadt Alten (G. S.),
9. Allgemeine Kranken- und Sterbekasse für Männer und Frauen (G. S.) in Fechenheim,
10. Kranken- und Begräbnis-Kasse für Milow und Umgegend (G. S.).

Berlin, den 12. Juni 1909.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Neumann.

Zu III 4767 II. Ang.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

Fachschulen.

Betr. Prüfungen zur Aufnahme in höhere Maschinenbaukschulen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 8. Juni 1909.

Zur Verminderung des Schreibwerks bestimme ich hierdurch in Abänderung des Erlasses vom 19. November 1901 (SMBl. S. 305/6), daß mir von jetzt ab die Termine für die Prüfungen zum Nachweise der für die Aufnahme in höhere Maschinenbaukschulen erforderlichen Kenntnisse nicht mehr anzuzeigen sind, da von ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung künftig abgesehen wird.

Ich überlasse es nunmehr den Direktoren der in Betracht kommenden Anstalten, die Termine für diese Aufnahmeprüfungen nach den bisherigen Grundsätzen und Bestimmungen festzusetzen und in geeigneter Weise bekannt zu machen, soweit Sie sich nicht etwa die Bestimmung darüber vorbehalten wollen.

Im § 2 der Ordnung für die Prüfung zum Nachweis der für die Aufnahme in die höheren Maschinenbaukschulen erforderlichen Kenntnisse vom 19. November 1901 (SMBl. S. 333) sind dementsprechend die Sätze „Die in Aussicht genommenen Termine sind bis zum 1. November und bis zum 1. April von den Direktionen der betreffenden Anstalten

dem Minister für Handel und Gewerbe anzuzeigen. Sie werden von diesem nach Genehmigung durch das Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung bekannt gegeben." zu streichen.

Die Anzeigen darüber, wieviel Schüler sich der Prüfung an jeder Anstalt unterzogen haben und wieviel davon die Prüfung bestanden haben, sind mir nach wie vor zu den vorgeschriebenen Terminen zu erstatten.

Zm Auftrage.

IV 6536.

Dr. Neuhaus.

An die beteiligten Herren Regierungspräsidenten.

VI. Nichtamtliches.

Entscheidungen der Gerichte.

Betrifft Unterlagen für die Genehmigung gewerblicher Anlagen.

Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, III. Senats, vom 8. Februar 1909.

Als der Kläger im Januar 1905 beim Kreisaußschuß des Kreises N. die Genehmigung für eine Dampfkesselanlage auf seinem Brennereigrundstück in der Bahnhofstraße in N. nachsuchte, überreichte er eine Beschreibung der Anlage, in der es heißt:

„Der vorhandene Schornstein . . . hat 18 m Höhe und wird auf 30 m erhöht.“

Eine Zeichnung, welche einen 30 m hohen Schornstein darstellt, war beigelegt. Der Kreisaußschuß genehmigte am 1. Februar 1905 die Anlage „nach Maßgabe der mit dieser Urkunde verbundenen Zeichnung und Beschreibung“ und fügte die Bedingung hinzu:

„Eine Erhöhung des Schornsteins darf nur nach vorheriger besonderer Genehmigung erfolgen.“

Der Kläger erhöhte den Schornstein nicht und stellte sich bezüglich den Anforderungen der Polizeibehörde gegenüber auf den Standpunkt, daß er nach dem Inhalte der Genehmigungsurkunde wohl eine Erhöhung ausführen dürfe, wozu eine besondere Genehmigung nachzusuchen wäre, aber zu einer Erhöhung des Schornsteins über 18 m nicht gezwungen sei, während die Polizeibehörde zu N. einen solchen Zwang annahm. Die letztere forderte den Kläger unterm 16./31. Januar 1908 auf Grund des § 132 des Landesverwaltungs-gesetzes vom 30. Juli 1883, des § 147 Abs. 1 Ziffer 2 und Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung und § 10 Titel 17 Teil II des Allgemeinen Landrechts auf, seiner Verpflichtung nachzukommen und zu diesem Zwecke binnen 3 Monaten nach Empfang der Verfügung die zur Genehmigung der Höherziehung des Schornsteins erforderlichen bautechnischen Unterlagen einzureichen, widrigenfalls die Beschaffung dieser Unterlagen durch einen dritten auf seine Kosten erfolgen und der vorläufig auf 300 M bestimmte Kostenbetrag im Zwangswege von ihm eingezogen werden müßte.

Die hiergegen vom Kläger erhobene Beschwerde wurde durch Bescheid des Landrats zu N. vom 1. Februar 1908 und seine weitere Beschwerde durch Bescheid des Regierungspräsidenten zu L. vom 10. April 1908 unter eingehender Darlegung als unbegründet zurückgewiesen.

Der auf Grund des § 127 des Landesverwaltungs-gesetzes erhobenen Klage war der Erfolg nicht zu verlagern.

Unrichtig allerdings ist die Ansicht des Klägers, daß die Genehmigungsurkunde des Kreisaußschusses vom 1. Februar 1905 es ihm überlasse, ob er den Schornstein auf 30 m erhöhen wolle oder nicht. Nach dem Wortlaute der Genehmigungsurkunde ist die gewerbe-polizeiliche Erlaubnis zur Errichtung der Dampfkesselanlage „nach Maßgabe der mit dieser Urkunde verbundenen Zeichnung und Beschreibung“ erteilt und es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß die Erhöhung des Schornsteins auf 30 m zu den Bedingungen, unter welchen die Genehmigung erteilt worden ist, gehört, denn in der Beschreibung heißt es ausdrücklich: „Der vorhandene Schornstein . . . hat 18 m Höhe und wird auf 30 m erhöht“ und die Zeichnung stellt nur einen Schornstein von 30 m Höhe dar. Der Kläger muß also den Schornstein auf 30 m erhöhen. Wenn am Schlusse der Genehmigungsurkunde gesagt wird, daß eine Erhöhung des Schornsteins nur nach besonderer Genehmigung

erfolgen dürfe, so ist damit zum Ausdruck gebracht, daß der Kreisauschuß sich die Feststellung der besonderen Bedingungen bezüglich der Erhöhung des Schornsteins auf 30 m, für welche weder in der Beschreibung noch in der Zeichnung die erforderlichen Unterlagen gegeben waren, vorbehält.

Gleichwohl sind der angefochtene Bescheid des Beklagten und die durch ihn aufrecht erhaltenen polizeilichen Verfügungen vom 16. und 31. Januar 1908 außer Kraft zu setzen. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Genehmigungsbehörde bisher die Bedingungen für die Erhöhung des Schornsteins auf 30 m noch nicht festgestellt hat, und es ist der den Bedingungen entsprechende Zustand, dessen Herstellung — die Wegschaffung der Anlage kommt nicht in Frage — gemäß § 147 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung die Polizei anzuordnen befugt sein würde, noch unbekannt. Das Einschreiten der Polizeibehörde kann somit auf diese Gesetzesbestimmungen nicht gestützt werden und ist auch sonst im Gesetze nicht begründet, da nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsoberverwaltungsgerichts ein Recht der Polizei, einen Gewerbetreibenden zur Einreichung der Unterlagen für eine gesetzlich erforderliche Genehmigung anzuhalten, auch aus den der Polizeibehörde im § 10 Titel 17 Teil II des Allgemeinen Landrechts gegebenen allgemeinen Befugnissen nicht hergeleitet werden kann. Dagegen wäre die Polizeibehörde berechtigt gewesen, dem Kläger die Benutzung des der Genehmigung entbehrenden Schornsteins auf Grund des § 147 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 zu verbieten, da sie nach diesen Vorschriften die Wegschaffung dieses nicht genehmigten Teiles der Dampfkesselanlage anordnen darf.